

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 7 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 17 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath, 11. Dec.

(Fortsetzung.)

Den Commissarien der Nationalbibliothek wird ein neuer Credit von 800 Fr. eröffnet.

Der Bericht der Civilgesetzgebungs-Commission über die Ansprüche des B. Wattenwyl gegen die Gemeinde Mollens, wird in Berathung und der Antrag desselben hernach angenommen. (S. den Bericht S. 903.)

Der B. Rud. Kirchberger von Noll, übersendet dem Rath seine Druckschrift: *Considérations sur l'établissement d'une Caisse d'amortissement pour la liquidation des droitures féodales.*

Die Finanzcommission räth zu folgender Botschaft an die Vollziehung, welche angenommen wird:

„Die zwey Gemeinden Gempen und Seewen im Distrikt Dornach, Canton Solothurn, haben sich in zwey verschiedenen Petitionen an den gesetzgebenden Rath gewendet, und um Befreiung von gewissen Abgaben gebeten.“

„Bevor aber derselbe einen Entschied darüber nehmen kann, findet er nöthig, mehrere Kenntniß von der Art und Natur dieser Abgaben zu erhalten und will daher Sie B. Vollz. Räthe einladen, über folgende Punkte Bericht einzuziehen und solchen dem gesetzgebenden Rath mitzutheilen.“

„1. Worauf sich das sogenannte Einschlaggeld gründet, welches von beyden obvermeldten Gemeinden bisanhin an die Landesregierung bezahlt worden ist? Ob der Grund davon nicht darin liege, daß durch Verwaltung der Aecker in Wiesen und Bünten und durch Erbauung von Häusern, der schuldige Gehnten geschwächt worden ist? Es wäre eben deswegen auch gut, wenn einige der angeführten Einschlagungsbewilligungen als

terer und neuerer Zeit mit eingesandt würden, namentlich von Gempen, als die Gänglerische jetzt Chramische von 1689, die Vögtliche von 1699, die Tschudische von 1727, und die Kehlerische von 1788.“

„2. Was für eine Gewandtheit es mit den Auslagen auf Mühlen und andere Gewerbe habe, welche hinter Seewen bestehen möchten? Auch hier sind Abschriften von den dahерigen Concessionen beizulegen. Es ist auch zu bemerken, in wie weit dieselben vor der Revolution privilegiert gewesen seyen.“

„3. Welche Beschaffenheit es mit den dortigen Auslagen auf Weyer habe? aus welcher Ursache dieselben entstanden seyen? und was für Rechte oder Benutzungen dem Zinspflichtigen von daher zukommen?“

„4. Einer ganz besondern Aufheiterung bedarf endlich diejenige Abgabe, welche von einer zu Seewen gelegenen Nationalmatten, die zum Theil mit der dortigen Meyerstelle verbunden war, zum Theil aber dem Amtmann zu Dornach zugehörte, erhoben werden soll. Es ist hier, wie bey den vordern Abgaben zu bemerken, worin sie besthebe? worauf sie sich gründe? in wie fern sie, wie die Petenten es vorgeben, als eine auf Privilegien gelegte Abgabe, anzusehen sey? und wie es komme, daß ein Nationalgut, das von vormaligen Beamten benutzt worden, einer solchen Abgabe unterworfen werden wolle? Zugleich ist dann beizufügen: von wem jetzt dieses Nationalgut benutzt werde?“

Die Polizeycommision erstattet einen gedoppelten Bericht über eine Klage der Wirths und Weinschenken von Baden, gegen ein ihnen von der dortigen Municipalität abgesordnetes Weinungeld; beyde Berichte werden für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die Petitionencommision berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Verschiedene Gemeinden des Cantons Freyburg

verlangen eine Gesetz gegen den Bettel. Wird an die Polizeycommision gewiesen.

2. Franz Tatti, Benediktiner im Kloster zu Bellenz, will aus dem Kloster treten und verlangt statt des Jahrgehalts eine Auslauffsumme. Der Rath, auf das Gesetz begründet, erklärt darüber nicht eintreten zu wollen.

3. In einer durch Klarheit und Precision sich empfehlenden Vorstellung, documentiren die Gemeindesassen von Utendorf, ihr titelfestes Recht zu einem sumpfigen von der Aare umflossenen Stück Land von 50 Zich., das von der ehevor. Berner Regierung als beglaubter Reisgrund in Anspruch genommen ward. Wird an die Vollziehung gewiesen, um über die Wahrschaffigkeit der darin enthaltenen örtlichen Angaben, den zum Entscheid nöthigen Bericht einzuziehen.

4. Urs Näh, Altammann zu Eichi im Distr. Büren, ein kinderloser aber wohlbelebter Greis von 75 Jahren, der nach seiner Versicherung sich so gesund und munter, als irgend ein Bürger im besten Alter fühlt, bittet sich die fördersame Erlaubniß aus, seines Bruders Tochter Tochter heyrathen zu dürfen. Der Petent wird abgewiesen.

Am 12. Dec. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 13. Dec.

Präsident: Koch.

Das Gutachten der Finanzcommision über die Abzugsrechte (S. dasselbe S. 907), wird in Berathung und hernach angenommen.

Die Civilgesetzgebungskommision erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Tantzgentisch gelegt wird.

B. G. ! Die Geldsverordneten der Massa des Caspar Brog von Haussen, Cant. Oberland, Distr. Oberhasle, zeigen Ihnen an, daß in dieser Massa schlechterdings kein Vermögen sey, indem der Geldstrager seinem Vater, Sebastian Brog, kurz vor dem Ausbruch des Geldtags, alle seine Liegenschaften verkauft, und die Kaufersatz-Quittung ausgestellt habe; indem er ferner alle seine beweglichen Habeseligkeiten seiner Ehefrau an ihr Weiber-gut abgetreten; daß aber zufolge eines Gesetzes der vormaligen Regierung von Bern, vom 21ten Hornung 1794, der Geldtag nichts desto weniger ohne Entgeld der Gläubiger verfüht werden müsse, wenn schon durchaus kein Vermögen vorhanden sey; in welchem Fall dann die Geldsverordneten und das Secretariat gratis arbeiten müssen.

Diesemnach legen sie der Gesetzgebung folgende zwei Fragen vor:

1) Der gedachte Kauf sey zwar notarialisch niedergeschrieben, allein noch nicht ausgefertigt, einregistriert und durch die Handänderungsgebühr versteuert worden; Ob sie also denselben als vollständig und rechts gültig ansehen, oder aber die Liegenschaft als noch nicht vollständig und rechtskräftig veräußert, ad massam ziehen sollen?

2) Nach den Landesgesetzen verursache ein Geldtag Publikations-, Versendungs-, Stempel- und andere dergleichen Unterkosten, über welche das obige Gesetz nichts verfüge. Diese werden sie doch sicher nicht aus ihrem Beutel bestreiten müssen, da sie allbereits fürs gemeine Beste den Geldtag gratis zu verführen haben: Wie es also mit diesen Auslagen gehalten seyn solle? Sie bemerken, daß sich dieser Fall wahrscheinlich noch mehrere male ereignen werde, mithin eine Vorschrift darüber sehr dringend sey.

Ihre Commision hat beyde Gegenstände reislich geprüft, und rathet auf nachfolgendes an:

In Betrachtung, daß der gesetzgebende Rath über keinen einzelnen bürgerlichen Rechtsfall weder urtheilen noch ein Präjudiz fällen könne; daß auch den allfällig verlustigen Gläubigern, der Weg offen bleiben müsse, den Kauf des Vaters mit dem vergeldtagten Sohne vor Recht anzugreifen, wenn sie denselben unsämlich oder unrichtig halten; könne der gesetzgebende Rath über die erste Frage der Brogschen Geldsverordneten nicht eintreten. (Die Forts. folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

8.

Bericht der Finanzcommision, vom 8ten November, über die vorgeschlagenen Stempelgebühren und Visa.

Die achte Rubrik der indirekten Auslagen besteht in der Stempelgebühr und Visa; welche nach dem vorgelegten Finanzplan, eine Million Fr. abwerfen sollte. Die erste ist eine Auslage auf alle Arten, in Schrift zu fassender neuer Verträge, welche vor Gericht einige Gültigkeit haben sollen; die letztere dient auf die schon früher verschriebenen Schuldverpflichtungen, insbesonders, die keine Spezialhypothek besitzen. Sie unterscheiden sich nicht nur in Rücksicht auf die Zeit, indem der Stempel bloß von nun an wirken soll; das Visa hingegen die vorherigen Schuldschriften be-

schlägt, sondern auch des Gegenstandes, indem der Stempel alle einen Vertrag bezeugenden Titel trifft, das Bisa aber bloß die Unterabtheilung einer besondern Gattung von Verträgen. Wir werden aus Grund dieser wesentlichen Verschiedenheit, jede absonderlich behandeln, ob schon sie im nemlichen Titel des Finanzplans enthalten sind.

Es sind uns drey verschiedene Hauptgattungen von Stempeln vorgeschlagen, nemlich:

a. Ein großer Stempel. Dieser sollte weit füglicher Form a-t-Stempel genannt werden.

b. Ein Werth-Stempel.

c. Ein fixer oder gemeiner Stempel.

Aus den Grundsäzen, welche der Vorschlag des Vollz. Rathes enthält, ist es unmöglich, einen deutlichen Begriff zu erhalten, weder über die äussere Beschaffenheit dieser verschiedenen Stempel selbst, noch über die Clasifikation der einzelnen Gegenstände, die jeder besonderen Stempelgattung unterworffen seyn sollen. Aus der Entwicklung der Vollziehungs-Beschlüsse ergibt sich folgendes Licht:

A. Großer Stempel.

Dieser ist seiner äusseren Form nach, immer gleich; auch ändert er nicht in Betreff der Gegenstände, die ihm unterworffen sind. Hingegen aber sind die Verkaufspreise des damit bezeichneten Papiers, je nach dem Format und der Feinheit oder Qualität dieses Papiers, verschieden, und steigen von 3 Rappen, bis auf 2 Bz. 5 Rappen.

Es ist ganz derjenige Stempel, welchen das Gesetz vom 17. Okt. 1798, eingeführt hat.

Ihm sind unterworffen:

Alle Bittschriften, Memorale, und Scripturen von Partikularen, die nicht in die Classe der Prozeßschriften gehören, und die keine Stipulation irgend eines Geldeswertes enthalten. Ferners alle Quittungen die den Stempel bedürfen, aufgenommen die der öffentlichen Beamten für ihre Gehalte.

Doch können alle diese Gegenstände auch auf Papier geschrieben werden, das mit dem Werth-Stempel bezeichnet ist. Es wird aber selten geschehen, weil letzteres theurer zu stehen kommt.

B. Werth-Stempel.

Dieser Stempel ist viel complizierter, so wohl in Rücksicht auf seine Form, als auf die ihm unterworfenen Gegenstände, und wird zuletzt noch durch eine Art von Bisa suppleirt.

Hier sind 12 verschiedene Stempelarten, auf welchen die 12 verschiedenen Preise dieses Stempelpapiers, nach dem Format von einfach in Quarto gerechnet, zu stehen kommen; und zwar von 1 Bazen bis 4 Franken das Blatt, in einer Progression, die für kleinere Gegenstände in einer geringeren, für grössere aber in grösserer Stufenfolge bestimmt ist.

Diese 12 verschiedenen Stempel, deren Verschiedenheit angezeigtermassen in der Verschiedenheit des darauf stehenden Preises, besteht, werden aber nicht nur einfachen Bogen in Quarto aufgedruckt, sondern überdies auch auf einfache Blätter in Folio, doppelte Blätter in Folio, und endlich in Doppel-Folio, letzteres Papier von besserer Qualität. Diese grösseren und bessern Papierarten, bezahlen jede 5 Rappen Zulag mehr, als die andere und die geringste Gattung; nemlich einfach Folio, bezahlt 5 Rp. mehr, als das Blatt in Quarto. Doch bleibt die aufs Quartoblatt berechnete Tabelle, und der nach dieser Berechnung angesetzte Preis im Stempel, der Maassstab zur Bestimmung, von welcher Art dieses Stempelpapiers, für jeden besondeen Akt, gebraucht werden müsse, wenn gleich, wegen dem grösseren Format oder besserer Qualität, dieses Papier de facto theurer bezahlt werden muß, als der im Stempel beständliche Preis anzeigt.

Eine zweyte Hauptgattung des Werthstempels ist der Wechselstempel. Dieser hat 8 verschiedene Arten, deren jede den Preis im Stempel enthält, wie oben erwähnt ist, und zwar von 4 Rp. bis auf 2 Fr. Mit diesen Stempeln wird nur eine Art Papier versehen.

Ihm sind unterworffen,

Und zwar der ersten Hauptgattung desselben:

A. Die einen Gegenstände bloß in Rücksicht auf ihre Form, ohne daß der Werth dabei einen Unterschied in der Gattung des zu gebrauchenden Papiers macht.

B. Die andern hingegen sind je nach Beschaffenheit des Wertes, an stufenweise theureres Papier für den ganzen Akt gebunden. Beide diese Cathgorien sind aber gleich unterworffen, die Ausfertigung des Titels, mag privata manu oder notorialisch geschehen.

A. Ohne Unterscheid des Wertes oder Betrages des Gegenstandes muß geschrieben werden.

.a Auf Werthstempel von wenigstens 1 Bz.: Alle Quittungen der öffentlichen Beamten für ihre Gehalte; ferners die öffentlichen Register, Minuten, Protokolle der Notarien und Behörden, welche nicht auf Rechnung der Regierung geführt werden. Alle Arten Auszüge

daraus; Vorladungen, Prozeßschriften, Zeugnisse aller Art, Päße u. dgl., Protest eines einzelnen Wechsels.

b. Auf Werthstempel von wenigstens 2 Bz.: Alle Verträge die der Einregistirunggebühr unterworffen sind. Spezial-Prokuren, Protest mehrerer Wechsel zusammen, Bestätigungen einer Verpflichtung.

c. Auf Werthstempel von wenigstens 3 Bz.: General-Prokuren, Hinterlagsakten, Compromisse, Gesellschafts- oder Auflösungsverträge, Bürgschaftsverpflichtungen, Ehverträge, Emancipationen u. a. dergl.

B. In Rücksicht auf die Gegenstände, deren Werth bestimmt, auf welche jener 12 Arten des Werthstempels sie niedergeschrieben werden sollen, sind drey verschiedene Hauptklassen, deren jede einen eigenen Tarif hat.

a. Die erste Classe enthält die sogenannten vergeltlichen Erwerbarten beweglicher Dinge; ferner Vermietungen, Verpachtungen, und Verpflichtung zu persönlichen Präsentationen, gegen eine Bezahlung. Diese müssen auf Werthstempel von 1 Bz. geschrieben werden, wenn der Capitalwerth der ersteren Art, und die jährliche Abrechnung von Verträgen der letzteren, 500 Fr. nicht übersteigt, und von da in erhöhter Stufenfolge, bis auf 4 Fr. der Bogen, bey einem Werth von 15000 Fr. und darüber.

b. Die zweyte Classe enthält die gewöhnlichen eigentlichen Schuldbekanntnisse.

Diese müssen auf Werthstempel von 1 Bz. geschrieben werden, wenn die Schuldsumme 100 Fr. nicht übersteigt, und von diesem Punkt progressive durch die 12 verschiedenen Arten Werthstempel hinauf, zu 1 vom 1000 gerechnet, so daß das Papier von 4 Fr. Preis, für 4000 Fr. höchstens gilt. Die Schuldverschreibungen, die diese Summe übersteigen, müssen an Stempelsstatt visiert werden, und fürs Visa 1 Bz. von 100 Franken, darüber zahlen.

c. Die dritte Classe enthält die Wechsel und wechselartigen Schuldbekanntnisse. Alle diese sind der zweyten Hauptgattung Werthstempel, nemlich dem Wechselstempel unterworffen; und zwar muß auf Wechselstempel von 4 Rp. geschrieben werden, was nicht über 250 Fr. ansteigt, und von da progressive aufwärts durch die 8 verschiedenen Arten Wechselstempel bis auf 10000 Franken, welche Papier von 2 Fr. erfodern.

Der Wechsel, der diese Summe übersteigt, soll an Stempelsstatt visiert werden, und für das Visa vom Ueberschuss 1 Bogen 6 Rappen von 1000 Fr. zahlen. Auch die durch Helvetien lauffenden außeren Wechsel zahlen nach dem gleichen Verhältniß das Visa.

c. Fixer oder gemeiner Stempel.

Dieser scheint seiner äußern Form nach allenhalben gleich zu seyn. Er steigt von 1 bis 3 Rappen das Blatt und von 5 Rappen bis 1 Bogen das Kartenspiel.

Ihm sind unterworffen: Alle nicht von der Regierung herrührenden Anschlagzettel und öffentl. Blätter, so wie die gewöhnlichen und Tarrok-Spieltkarten.

Von dem Stempel sind frey: Die Regierungsböhrden für Regierungsgeschäfte, Militärs für die Quittungen ihrer Gehalte. Die Rechnungs- und Handelsbücher, die Correspondenzen, Currentrechnungen und Fakturen im Original.

Die zweyte Hauptgattung der Stempelgebühr besteht in dem Visa an Stempelsstatt, auf alle nicht mit Spezialhypothek versehenen Schuldschriften, sie mögen Zins tragen oder nicht.

Die äußere Form dieser Visa ist die gleiche für alle Schuldschriften ohne Unterschied, und wird auf die Rückseite des Titels geschrieben. Der Besitzer des Schuldtitels begeht von dem Statthalter desjenigen Distrikts, in dem er visieren lassen will, einen Visaschein, welcher unentgeldlich geliefert wird und zur Controle des Einnehmers dienen soll; dieser lautet: z. B. „N. 42. Visaschein für eine Schuldscript von 1000 Franken, wofür 1 Franken zu bezahlen ist.

„Bern den“

Ueber diese Visascheine muß er ein Verzeichniß führen. Der Distrikteinnehmer bezieht nach Vorweisung dieses Scheins die Gebühr und schreibt aussen auf den Titel: „N. 42. An Stempelsstatt visiert für das Capital von 1000 Franken und empfangen 1 Franken.“

„Bern den“

Wenn der Besitzer einer Schuldscript mit derselben außer Landes ist, so wird er von der Munizipalität des Ortes seines letzten Aufenthalts aufgefordert, statt der Einschreibung auf den Titel selbst, einen Schein der Bezahlung der Visagebühr zu lösen, welcher dann statt der ersten dient.

Wer für eine geringere Summe visieren läßt, als die wahre im Titel enthaltene, wird angesehen als hätte er gar nicht visieren lassen. Die Visierung überhaupt soll inner 40 Tagen nach Bekanntmachung des Gesetzes geschehen.

Endlich ist noch zu bemerken, daß in den Vollzugsbeschluß nur der eine, im Gesetzesvorschlag §. 5 Art. a. enthaltene Tarif, zu 1 vom 1000 gerechnet, vorkommt.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 8 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 18 Nivose IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 234, das dritte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 13. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Civilgesetzg. Commission über einige nöthig gewordene Verfügungen bey Geldtagen.)

In Betreff der 2ten Einfrage schlägt Ihnen die Civilgesetzgebungs-Commission nachfolgenden Gesetzesvorschlag vor:

Der gesetzg. Rath — nach Anhörung seiner Civilgesetzgeb. Commission, hat in Erwägung gezogen;

Dass zwar der Art. 3. der Verordnung der vormaligen Regierung von Bern, wegen Geldtagen über geringes oder gar kein Vermögen, vom 21. Hornung

1794, die Vorschrift für den letztern Fall enthalte, welche das Geldtagssekretariat zu unentgeldliches Ausfertigung aller Scripturen verpflichtet, hingegen aber nichts bestimmtes über die Kosten der Publikationen durchs Wochenblatt, auf den Kanzlen und durch Anschlagen an den vorgeschriebenen Orten, ferner der Versendungen des seither eingeführten Stempelpapiers und dergleichen vorschreibt;

Demzufolge hat der gesetzg. Rath zur näheren Bestimmung und Erläuterung der angeführten Verordnung — beschlossen:

1. Wenn in einer Geldtagssmassa nur ein geringes Vermögen vorhanden ist, so soll denselben Gegenständen zum voraus, welche der Art. 2 der mehrgedachten Verordnung vom 21. Horn. 1794 enthält, die Gebühr des Stempelpapiers der nöthigen Scripturen erhoben werden.
2. Wenn gar kein Vermögen vorhanden ist, so sind alle diejenigen Personen, denen nach den Gesetzen oder der Uebung einige Publikation bey Geldtagen obliegt, gehalten, dieselben durchaus unentgeldlich zu verrichten. Doch soll das Geldtagssekretariat am Ende der Publikation das Zeugniß befügen, daß nicht genugsmässes Vermögen zu Bezahlung dieser gewohnten Gebühren vorhanden sey.
3. Gleichermassen sind auch die Unternehmer der betreffenden öffentlichen Blätter, welchen dergleichen Publikationen eingerückt werden müssen, verpflichtet, dieselben unentgeldlich einzurücken, wenn sie obiges Zeugniß des Unvermögens enthalten; und zwar in der nemlichen Form und eben so viele male, als andere Publikationen dieser Art.
4. Die Postbureaux sollen alle Versendungen bey solchen Geldtagen postfrei machen. Zu diesem Ende müssen aber die Versendungen der Geldsverordneten

mit dem Siegel des Distriktsstatthalters und der Aufschrift: „Freye Geldstagsachen“ versehen seyn; die an die Geldsverordneten einlangenden Versendungen dann, müssen von denselben, als im Fall des Gesetzes befindlich, dem Postbureau bescheinigt werden.

5. Das zur Gültigkeit der Scripturen des Geldstagssekretariats erforderliche Stempelpapier, soll auf Rechnung der Nation geliefert werden: mit Ausnahme dessen jedoch, welches für die im Art. 4 der Verordnung vom 21. Horn. 1794, erwähnten Collocationen gebraucht wird; als welches die betreffenden Gläubiger besonders zu vergüten haben.
6. Für den Betrag des Stempelpapiers, welches auf Rechnung der Nation geliefert wird, soll zu Handen derselben allemal unentgeldlich eine Collocation oder Anweisung ausgestellt werden, welche den Vorrang aller andern haben und vor denselben bezahlt werden soll.
7. Dieses Gesetz soll in den Cantonen Bern, Argau, Oberland, Freiburg und Leman öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Finanzcommission erstattet ihren Bericht über das Abgabensystem des J. 1800, welches in Berathung genommen und alsdann angenommen wird. (S. dasselbe S. 842 — 48, so wie den Commissionalbericht S. 851.)

Gmür und Mittelholzer erhalten für 4 Wochen Urlaub.

Am 14. Dec. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 15. Dec.

Präsident: R. o. ch.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzesvorschlag, der die Bestimmungen festsetzt, unter welchen verschiedene Gemeindsgüter und hauptsächlich Gemeindewaldungen von ihren Anteilshabern vertheilt werden können, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzesvorschlag wird hierauf neuerdings in Berathung genommen und zum Gesetz erhoben. (S. dasselbe S. 875.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommission gewiesen:

B. G. Zufolge Ihrer Einladung v. 26. Nov. übersendet Ihnen der Vollz. Rath die hier beyliegenden Berichte, die ihm über das Begehr der Bewohner der Weiler, Hürlisacker und Unterhöl. Distr. Sar-

menstorf C. Baden, um von dem Kirchspiel Boswil in die Pfarr von Waltishwil eingetheilt zu werden, zugekommen und geeignet sind, Ihnen die verlangte Auskunft über jenes Begehr zu geben.

Die Constitutionscommission legt folgenden Bericht vor:

B. G. Sie haben Ihrer Constit. Commission das Befinden des Vollz. Rathes über Ihren Gesetzesvorschlag vom 27. Winterm., die Entlassungen der öffentlichen Beamten und ihre Wiedererziehung betreffend, zur Prüfung überwiesen. Der Hauptzweck jenes Gesetzesvorschlags gieng in der That, wie der Vollz. Rath sehr richtig bemerkt, dahin, daß durch denselben, eben so heilsame als nothwendig gewordene Abänderungen in der Zusammensetzung der Cantonsverwaltungen und Gerichtshöfe, theils erleichtert theils möglich gemacht werden sollten. Der Vollz. Rath besorgt nun aber, daß die von Ihnen beschlossenen Maßregeln unzulänglich seyn werden, weil einerseits die weit aus grösse Anzahl der unsfähigen Beamten, aus Unverstand, Beschränktheit, Ehrgeiz und Eigennutz, an ihrer Stelle bleiben und keineswegs freywillig ihre Entlassungen fordern; dagegen anderseits die kleine Zahl fähiger Beamten, die nur aus Zwangspflicht bis jetzt an ihren Stellen ausharrten, nach Erscheinung dieses Gesetzes auf Entlassungen dringen werden. Um dieser gedoppelten Besorgniß willen, schlägt der Vollz. Rath vor, Sie möchten ihn B. G. durch einen neuen Gesetzesartikel be Vollmächtigen, so oft es das Wohl des öffentlichen Dienstes erheischen mag, einzelnen Beamten, auch wenn sie es nicht verlangen, die Entlassung zu ertheilen. Sie möchten ferner, um den Austritt fähiger Beamten zu verhüten, die Verpflichtung des Gesetzes v. 19. Herbstm. 99, wovon das gegenwärtige nur die Ausnahmen bestimmt, in ausdrückliche Erinnerung bringen und um sich der Unterwerfung zu versichern, eine Strafbestimmung gegen die Widerhandelnden befügen, die am schicklichsten in einer 4 bis 5ährigen Suspension der Stimms- und Wahlfähigkeit zu öffentlichen Aemtern bestehen würde.

Ihre Commission B. G. kann unmöglich die Besorgnisse des Vollz. Raths in ihrem ganzen Umfange theilen: sie glaubt, solche unsfähige Beamte, die zum Gefühl des eignen Unvermögens nicht von selbst erwachen, werden durch ernste Vorstellungen des Reg. Statthalters, der dazu von der Vollziehung beauftragt wäre, und durch die Aussicht einer entehrenden Entlassung, zu jenem Erwachen und zu freywilligen Entlassung,

fangsbegehren, wenn auch nicht in jedem, doch in manchem Falle, gebracht werden können; ein auffälliger hartnäckiger Widerstand aber von ihrer Seite, könnte nothigensfalls durch die constitutionelle Entsetzung ihres Corps überwunden werden. — Was dann den zu befürchtenden Austritt der fähigen und bessern Beamten betrifft, so wird ein solcher weder durch den Sinn noch durch den Buchstaben unsers Gesetzesvorschlages gestattet, sondern das Zwangsgesetz vom 19. Herbstm. ist im allgemeinen beybehalten. Seit 15 Monaten besteht dieses, ohne Strafbestimmung und — vielleicht einige seltene Fälle ausgenommen, haben alle Beamte der Republik denselben Folge geleistet: warum sollte gerade jetzt die Aufstellung einer Strafe erforderlich werden? und sollte für eine solche Strafbestimmung der Zeitpunkt nicht sehr unschicklich seyn, wo das Verbot der Entlassungen beschränkt und der Vollziehung Ausnahmen davon zu machen, überlassen wird? Die vorgeschlagene Strafe selbst endlich, scheint Ihrer Commission durchaus unzweckmäßig. Beamte, die aus Überdrus und Unmuth über die gegenwärtige Lage der Dinge, ihre Stellen verlassen wollen, würden sich wohl wenig durch den Verlust der Stimm- und Wahlfähigkeit für 5 Jahre von ihrem Entschlafse abhalten lassen; vielen könnte dies gerade noch erwünscht seyn; und manche möchten statt einer Abschreckung von dem Entlassungsbegehren, wohl gar eine Aufmunterung in dem aufgestellten Penale, das sie als eine Bedingung betrachten würden, unter der ihnen von ihren Stellen abzutreten vergönnt wäre, finden. Auch ist es B. G. bey der Hoffnung eines bessern Zustandes und einer besseren Verfassung, denen wir entgegensehen.. gewiss nicht zu wünschen, daß aus dem gegenwärtigen provisorischen Zustand, in den künftigen bleibenden, eine Classe von Bürgern übergehe, die für mehrere Jahre Stimm- und Wahlfähigkeit verloren habe.

Ihre Commission verwirft aus den angeführten Gründen die vorgeschlagene Strafbestimmung, wohl aber schlägt sie einen neuen 2ten Art. vor, der was der 1. Art. eigentlich schon in sich enthält, noch bestimmter und ausdrücklicher sage: „Der Volkz. Rath wird dagegen die Entlassungsbegehren, in Kraft des Gesetzes vom 19. Herbstm. 99 verweigern, so oft das Wohl des öffentlichen Dienstes diese Weigerung erheischt.“

In Rücksicht auf das Begehren des Volkz. Rathes einzelnen Beamten auch unverlangt Entlassungen geben zu können, unterscheidet Eure Commission die verwal-

tenden Behörden von den richterlichen. Jene sind untergeordnete Zweige der Vollziehung, die ihrer Natur nach, von der obersten Vollziehungsbehörde abhängig seyn sollen; und es war ein längst allgemein anerkanntes, und sehr großes Gebrechen der Verfassung vom 1798, daß sie die Verwaltungskammern unabhängig von der Volkz. Gewalt, durch Volkswahlen besetzen ließ. Unbedenklich also rath die Commission Euch an, den Volkz. Rath zu bevollmächtigen, den Gliedern der Verw. Kammern, auch wann sie es nicht verlangen, Entlassungen zu ertheilen, so oft das Wohl des öffentlichen Dienstes solches erheischen mag: auch soll in diesen Fällen gegebener Entlassungen, die Entsetzung dem Volkz. Rath unbedingt überlassen seyn. Ganz anders verhält es sich hingegen mit den richterlichen Behörden. Ohne die Verlezung aller Grundsätze können Sie unmöglich B. G. die Ernennung und Entsetzung der Richter, der vollziehenden Gewalt übertragen: Sie werden das auch selbst während eines provisor. Zustandes — dessen Dauer uns unbekannt ist — nicht thun wollen; und es ist vollends nicht der Fall, wie die Vollziehung in ihrem Befinden sagt: daß sie nur das kleinere verlange, während sie durch die Constitution das größere bereits hat. Die Constitution räumt ihr das Recht motivirter Entsetzungen ganzer Gerichtshöfe ein; das Recht aber einzelne Richter unmotivirt zu entsetzen, ist etwas ganz anderes und etwas viel weiter greifendes. (Forts. folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

8.

Gutachten der Finanzcommission, vom 8ten November, über Stempel und Visa.

Diese Auslage findet sich fast in allen Staaten vor, welche ihre Abgabensysteme ausgebildet haben, und indirekte Auslagen kennen. Sie hat bey ihrer Einführung in Helvetien viel weniger Sensation gemacht, als wegen ihrer Neuheit und Ungewohnheit zu erwarten gewesen wäre. Sie kann auch bey sorgfältigerer Administration als die bisherige, und mit einigen Abänderungen, ein sehr beträchtliches abwerfen. Man hofft von dem vorgeschlagenen System einen Ertrag von 1,000,000 Fr., während das bisherige nach den erhaltenen Angaben, mehr nicht als 66,000 Fr. ertragen hat, obschon man davon bey seiner Einführung 1,200,000 Fr. Abtrag erwartete. In Frankreich bildet der Stempel einer der sichersten und ertraglichsten Finanzzweige.